

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2091

Bregenz, am 23.9.1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

78 85

2. OKT. 1985

Kreuz
St. Wamer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Verordnung betreffend die
Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 2. August 1985, GZ. 86/13-110A/85

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die zahnärztlichen Lehrgänge nicht unter die Bestimmungen des Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes (vgl. § 23 des diesbezüglichen Begutachtungsentwurfes) fallen. Im vorliegenden Entwurf deuten lediglich einzelne Erläuterungen (z.B. daß die Aufnahme in den Lehrgang dem Klinikvorstand im Auftrag des Bundesministeriums obliegen soll) auf dieses Ergebnis hin. Ein solches Ergebnis erscheint im übrigen wegen der Ähnlichkeit zur sonstigen Facharztausbildung und wegen verschiedener Besonderheiten gegenüber anderen Hochschullehrgängen (besonderes Ausbildungsverhältnis mit dem Lehrgangsteilnehmer zustehenden Ausbildungsbeiträgen) sachlich richtig.

Gleichzeitig sollte das in den Erläuterungen angeführte Ziel einer flexibleren Reaktion auf Änderungen des regionalen Bedarfes an Zahnärzten auch Niederschlag in den Regelungen des Entwurfes finden. Es wird beantragt, eine Regelung über die Zulassung zum zahnärztlichen Ausbildungslehrgang vorzusehen, welche eine Berücksichtigung des länderweisen Bedarfes vorschreibt. Der länderweise Bedarf wäre dabei im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung, möglichst im Wege entsprechender Kontingentverein-

barungen festzulegen. Auf das Schreiben von Herrn Landesrat Fredy Mayer an Herrn Bundesminister Dr. Fischer vom 21.2.1985, IVb-212-9/1985, in dem das dringende Problem der unzureichenden zahnärztlichen Versorgung in Vorarlberg ausführlich dargestellt wurde, wird hingewiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wi e n

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k
- g) An die
Vorarlberger Ärztekammer

6850 D o r n b i r n
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

